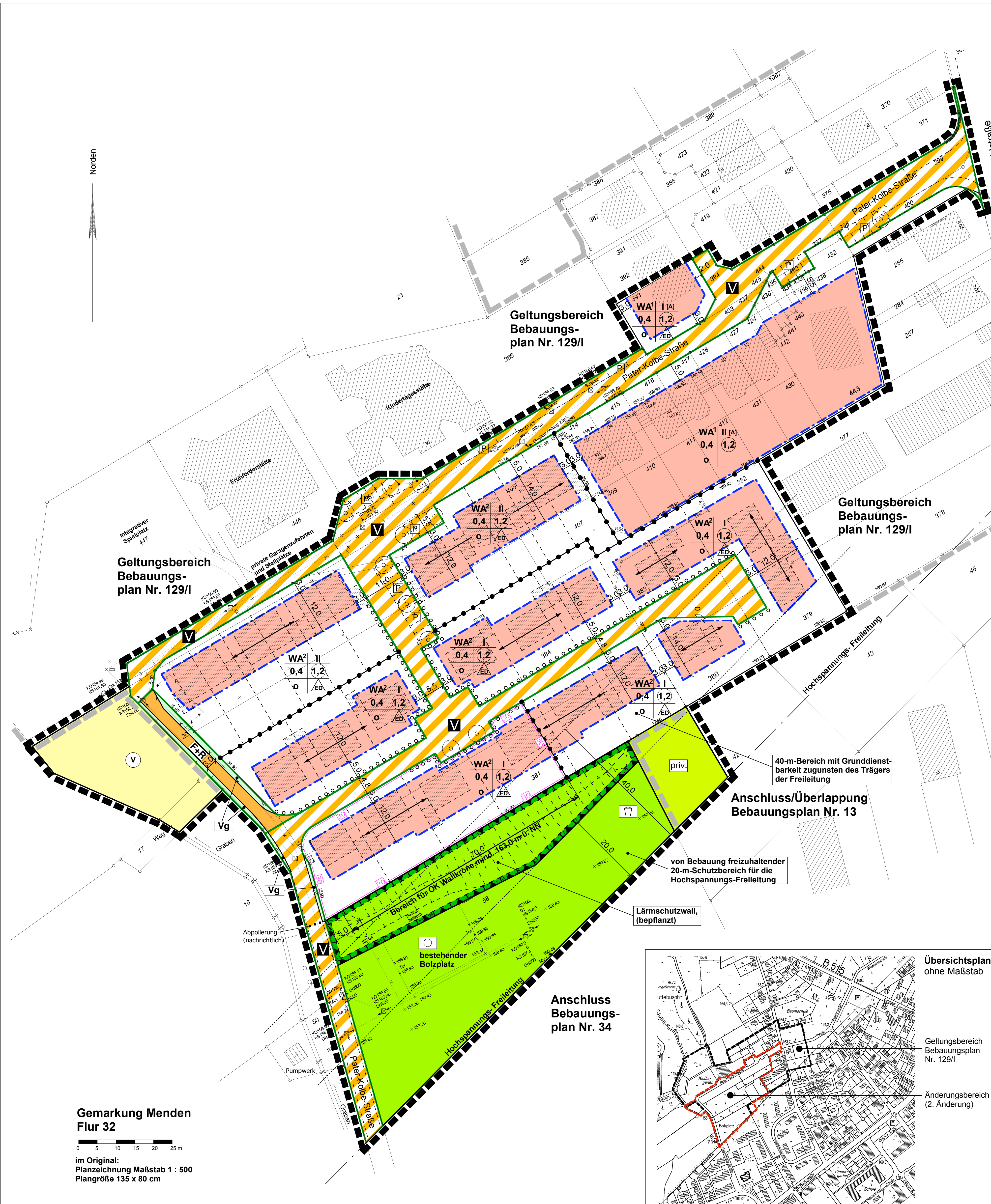




STADT MENDEN – SAUERLAND –

Bebauungsplan Nr. 129/I, 2. Änderung

Westlicher Bereich der Pater-Kolbe-Straße



Bestandangaben/ Geometrische Eindeutigkeit	Städtebauliche Planung	Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Bürgerbeteiligung	Öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Inkrafttreten	Beglaubigung der Verfahrensmerkmale
Die Bestandangaben haben den Stand vom 1.10.2002 und stimmen mit dem Lagezeichnungsplan und der Ortstafel überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Für die Erarbeitung der städtebaulichen Planung.	Der Rat der Stadt Menden hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 5 des § 30 Abs. 1 in seiner Sitzung am 07.11.2000 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129/I beschlossen und in seiner Sitzung am 29.05.2011 die Neufassung des 2. Änderungsbereiches beschlossen.	Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 9 Abs. 1 BauGB an dieser Planung hat stattgefunden. Die Durchführung der Bürgerbeteiligung wurde am 01.06.2011 bekannt gemacht.	Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129/I ist von der Begründung her öffentlich ausgelegt worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129/I ist somit am 01.06.2011 rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung ab dem 01.06.2011 öffentlich aus.	Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129/I ist von der Begründung her öffentlich ausgelegt worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129/I ist somit am 01.06.2011 rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung ab dem 01.06.2011 öffentlich aus.	Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.06.2011 ist veröffentlicht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129/I ist somit am 01.06.2011 rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung ab dem 01.06.2011 öffentlich aus.	Die Übereinstimmung der nebenstehenden Verfahrensmerkmale mit denen der Originalfassung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129/I wird hiermit beglaubigt.
Menden, den	Dortmund, den	Menden, den	Menden, den	Menden, den	Menden, den	Menden, den	Menden, den
(Böhmer) Öffentlich Verzeichnisdienstleiter	(Weiters) Architekt/Stadtplanner	(Veltje) Technischer Beigeordneter	(Veltje) Technischer Beigeordneter	(Veltje) Technischer Beigeordneter	(Düppe) Bürgermeister	(Veltje) Technischer Beigeordneter	(Düppe) Bürgermeister

Präambel

Rechtliche Grundlage für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129/I «Westlicher Bereich der Pater-Kolbe-Straße» bilden die § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, die §§ 2 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt BGBl. I 1988 S. 137 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 133) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie i. V. m. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 296/SGV. NRW. 232) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BauGB sowie § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit der BauNVO und der PlanV 90

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 und § 4 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete WA1
Die allgemeinen Wohngebiete WA1 dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind hier:
• Wohngebäude,
• die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
• Betriebe des Bierherstellungsgewerbes,
• sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
• Anlagen für Verwaltungen,
• Gartenbetriebe.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung ist nicht zulässig.

Allgemeine Wohngebiete WA2
Die allgemeinen Wohngebiete WA2 dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind hier:
• Wohngebäude,
• die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind:
• Betriebe des Bierherstellungsgewerbes,
• sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
• Anlagen für Verwaltungen,
• Gartenbetriebe,
• Tankstellen

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung ist nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 BauGB und §§ 16 bis 25 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
1,2 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

(A) Ein weiteres Vollgeschoss kann ausnahmsweise im Dachraum zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

Traufhöhe
Es werden folgende Traufhöhen für das Allgemeine Wohngebiet WA2 festgesetzt:
• für Gebiete mit maximal einem möglichen Vollgeschoss mit einem Höchstmaß von 4,0 m,
• für Gebiete mit maximal zwei möglichen Vollgeschossen mit einem Höchstmaß von 6,5 m,
Als Traufhöhe ist die Wandhöhe im Sinne des § 6 Abs. 4 BauO NW (Maß von der künftig hergestellten Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut) zu verstehen.

Firsthöhe
Es werden folgende Firsthöhen für das Allgemeine Wohngebiet WA2 festgesetzt:
• für Gebiete mit maximal einem möglichen Vollgeschoss mit einem Höchstmaß von 8,5 m,
• für Gebiete mit maximal zwei möglichen Vollgeschossen mit einem Höchstmaß von 11,5 m.

Erdgeschossfußbodenhöhe
Für die Höhe des Erdgeschossfußbodens von Gebäuden innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA2 wird eine maximale Höhe von 0,5 m festgesetzt. Als Fußbodenhöhe ist die Oberkante des fertig gestellten Fußbodens anzusetzen.

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen
Der Bezugspunkt bei der Ermittlung der Trauf-, First- und Erdgeschossfußbodenhöhen ist die mittlere Höhe der traufseitig am nächsten gelegenen Verkehrsfläche, gemessen senkrecht zur Mitte der dieser Straße zugewandten Gebäudesseite. Maßgeblich ist die ausgebaute Straßenhöhe, ansonsten die geplante (gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 18 BauNVO).

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i. V. mit §§ 12, 14, 22 und 25 BauNVO

- Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche der Allgemeinen Wohngebiete

Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen
Gebäude und Gebäudeteile dürfen die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 2,0 m kann ausnahmsweise zugelassen werden. Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

Fortsetzung von Punkt 3

Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen
Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn im Bauwuch (statistischer Grenzabstand) der Gebäude, wenn sie sich zumindest in Teilen innerhalb der seitlichen Abzahnfläche der Gebäude befinden. Darüber hinaus können Stellplätze und Garagen ausnahmsweise die überbaubaren Grundstücksflächen um bis zu 2,0 m überschreiten.

Ausschluss von Nebenanlagen
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Ausgenommen davon sind genehmigungsfreie Anlagen bis zu 30 qm Raummaß gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW. Die Zulässigkeit der Nebenanlagen ist aber im Bereich der Vorgärten (Fläche zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche) ausgeschlossen.

Nebenanlagen zur Ver- und Entsorgung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Nebenanlagen zur Ver- und Entsorgung gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig, auch wenn für diese keine gesonderten Flächen festgesetzt sind.

4. Verkehrsfächern besonderer Zweckbestimmung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßengrenzlinie
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Bereich für Fußgänger und Radfahrer
- Verkehrsgrün

5. Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Zweckbestimmung Regenrückhaltungs- und Versickerungsmulde

6. Grünflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung Ballspielfläche
- Zweckbestimmung Spielfeld
- Private Grünfläche

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Baumpflanzungen (genaue Lage nach Detailplanung)
- Heckenpflanzungen

Baumpflanzungen innerhalb Verkehrsflächen
Innerhalb der Verkehrsflächen ist mindestens die entsprechend dargestellte Anzahl an Straßenbäumen zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und ggf. nach Abgang zu ersetzen. Die genaue Lage bleibt der weiteren Detailplanung des Straßenentwurfes überlassen.

Baumkulturen innerhalb privater Grundstücksflächen
Innerhalb der privaten Grundstücksflächen sind im Falle einer Neubebauung je Grundstück mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laubbauart gemäß Pflanzliste zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und ggf. nach Abgang zu ersetzen. Darüber hinaus sind hierbei Obstbaum zu pflanzen.

Einfrischung mit Hecken
Entlang den mit so o o o gekennzeichneten Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind die Grundstücksgrenzen mit freiwachsenden Laubgehölzhecken aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste einzufrieden. Die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zum Grundstück sind von dem Pflanzgebiet ausgenommen.

Bepflanzung des Schallschutzwalles
Der innerhalb der öffentlichen Grünfläche zu errichtende Schallschutzwall ist mit Sträuchern gemäß der Pflanzliste im Sinne einer naturnahen Gestaltung zu bepflanzen.

Unversiegelte Grundstücksflächen
Grundstücksflächen, die nicht im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Gebäude, Nebenanlagen und öffentliche Verkehrsflächen versiegelt werden, sind als Grünfläche anzulegen.

Pflanzliste anzupflanzender Bäume und Sträucher
Für die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte, einheimische Gehölzarten gemäß nachfolgender Pflanzliste zu verwenden:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| Bäume: | Sträucher: |
| 1. Rotbuche (Fagus sylvatica) | 11. Winterlinde (Tilia cordata) |
| 2. Stieleiche (Quercus robur) | 12. Sommerlinde |
| 3. Traubeneiche (Quercus petraea) | 13. Fildereiche (Tilia platyphyllos) |
| 4. Esche (Fraxinus excelsior) | 14. Spitzahorn (Acer spicatum) |
| 5. Bergahorn (Acer pseudoplatanus) | 15. Eibe (Taxus baccata) |
| 6. Walnuss (Juglans regia) | 16. Hainbuche (Cornus sanguinea) |
| 7. Sanddorn (Elaeagnus argentea) | 17. Schlehdorn (Spiraea alba) |
| 8. Eberesche (Sorbus aucuparia) | 18. Schlehdorn (Spiraea alba) |
| 9. Feldahorn (Acer campestre) | 19. Schlehdorn (Spiraea alba) |
| 10. Traubeneiche (Quercus pedunculata) | 20. Schneeball (Viburnum opulus) |

8. Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden techn. Vorkehrungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind bezüglich der Lärm-Emissionen des nahe gelegenen Bolzplatzes Schutzmaßnahmen erforderlich.

Umgrenzung der Fläche für einen Lärmschutzwall
Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der öffentlichen Grünfläche ist eine Schallschutzwand mit einer Höhe von mindestens 163,0 m ü. NN in Form eines Lärmschutzwalles auszuführen. Die Schallschutzwand muss die maßgebliche Mindesthöhe wie im Bebauungsplan gekennzeichnet über eine Länge von 70 m besitzen.

Umgrenzung der Fläche, innerhalb der bei allen Geschossen oberhalb des Erdgeschosses für nach Süden orientierte Fenster von Wohn- und Aufenthaltsräumen ein bewehrtes Schalldämm-Maß von R'w mindestens 30 dB einzuhalten ist.

9. Plangebiet

gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches der 2. Änderung

B. Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 4 sowie § 16 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

— Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung

C. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NW

— Firstrichtung

D. Sonstige Darstellungen

- Flurstücksgrenze und -nummer (Bestand)
- Bebauung (Bestand)
- Geländehöhen in Meter über NN (Bestand)
- Hochspannungs-Freileitung (Bestand)
- Abriss/Wegnahme (geplant)
- Städtebaulicher Entwurf (geplante überbaute Grundflächen und Begrenzungslinien)
- Öffentliche Stellplätze innerhalb der Verkehrsflächen (geplant) genaue Lage nach Detailplanung
- Maßangaben in Meter (geplant)

E. Hinweise

- Bodenaushub**
Nicht versauerter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsplangebietes einer geeigneten Wiederverwertung zuzuführen, z. B. als Füllmaterial für den Schallschutzwall innerhalb der öffentlichen Grünfläche.
- Bodenkulturen**
Bei Bodenentwürfen im Bebauungsplangebiet können Bodenentwürfe (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenkulturen, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelreihen, aber auch Veränderungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenentwürfen ist der Stadt Menden, der Unteren Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Am für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (Tel.: 02761 93374-0, Fax: 02761 93468) unverzüglich anzuzeigen. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden und die Entdeckungsgrenze ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landesverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodenkennmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Niederschlagswasser
Das Niederschlagswasser ist nach § 51a LWG über die umliegende Kanalnetz (Trennsystem) in den nächstgelegenen Vorfluter (Plattendiehl-Siepe) einzuleiten, da gemäß den Untersuchungen des Geotechnik-Institutes Dr. Höfer (Dortmund) vom 24. März 2003 aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist. Darüber hinaus wird die Nutzung von Brauchwasser empfohlen.

Grundwasser
Gemäß den Untersuchungen des Geotechnik-Institutes Dr. Höfer (Dortmund) vom 24. März 2003 sind in Teilen des Plangebietes das Grundwasser mit Grundwasserflurabständen von weniger als 1 m oberflächennah.

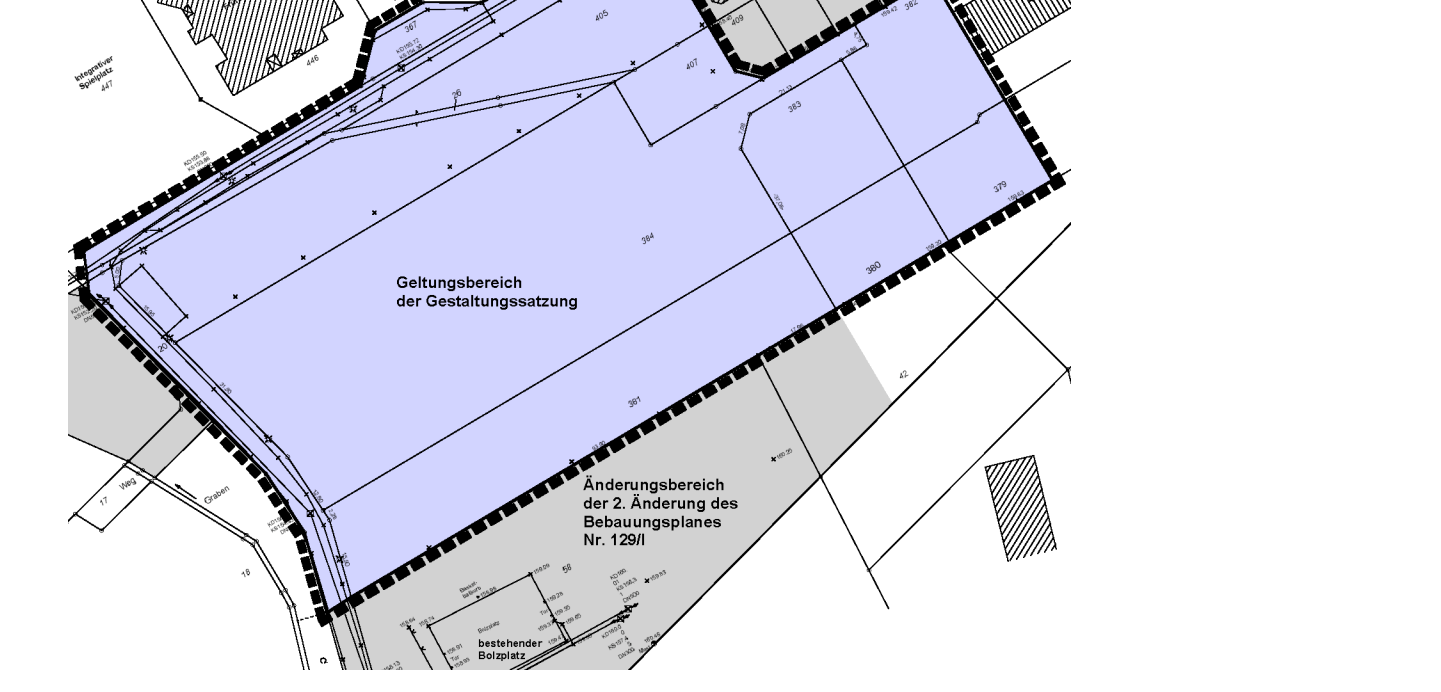
Hochspannungsfreileitung
Innerhalb des mit einer Grundstücksfläche zugunsten des Trägers der Freileitung versehenen Bereiches ist der Beginn sämtlicher Bauarbeiten mindestens 14 Tage im Voraus der RWE Net AG, Netzregion NRW, Abt. Bockumer Straße 4, 50368 Wermel (Tel.: 02451 155 3016) anzuzeigen, damit eine Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Freileitung erfolgen kann.

F. Gestaltungssatzung

Nachrichtlicher Auszug der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze, der Standplätze für Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die Begrünung baulicher Anlagen in dem für Neubeauung vorgesehenen Gebiet südlich der Pater-Kolbe-Straße innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129/I

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für das in der Anlage (siehe unten) abgegrenzte Gebiet für Neubeauung südlich der Pater-Kolbe-Straße innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129/I «Westlicher Bereich der Pater-Kolbe-Straße». Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
- Abgrenzung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung
- Änderungsbereich der 2. Änderung



§ 2 Fassaden

(1) **Doppelhäuser**
Doppelhäuser sind jeweils bezüglich der Fassadenmaterialien und -farben sowie der Dampfsperre einheitlich zu gestalten.
(2) **Fassadenoberflächen**
Fassadenoberflächen sind nur in hellem Putz oder rotem Verblendsmearwerk, Holz oder in Glas auszuführen. Für Fassadenflächen untergeordneter Bauteile, Staffelschüsse oder für solarergiebige Maßnahmen sind Abweichungen möglich.

§ 3 Dächer

(1) **Doppelhäuser**
Doppelhäuser sind jeweils bezüglich der Dachmaterialien und -farben, der Dachneigung, der Dachaufbauten (Dachgauben), der Dachschritte, der Zwerchhausgiebel sowie der Ausbildung der Traufe und des Firstes einheitlich zu gestalten.
(2) **Kniestocke (Drempel)**
Kniestocke (Drempel) sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig, gemessen an der Außenkante der Außenwand von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Sparren.
(3) **Dachneigung**
Geneigte Dachflächen – mit Ausnahme von Nebenanlagen und Garagen – sind nur als symmetrisch geneigte Schieferer mit einer Neigung von 30 bis 45° zulässig. Krippelwalmdecken sind unzulässig.
(4) **Dachdeckung**
Geneigte Dächer von Gebäuden (Neigung größer 10°) sind mit einer Eindeckung aus nicht glänzenden, ungläsernen, nicht erprobten Dachmaterialien in rot, rotbraun, anthrazit oder schwarz auszuführen. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für eine solarergiebige Nutzung erforderlich sind (Solar- und Fotovoltaikzellen).

§ 4 Einfriedungen

(1) **Einfriedungen**
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind in allen Bereichen wasserundurchlässig zu belassen bzw. herzustellen, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
(2) **Vorgärten**
Vorgärten (Fläche zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche) dürfen nicht als Abstell- oder als Lagerplatz hergerichtet oder benutzt werden.

§ 6 Stellplätze und Garagen und deren Zufahrten auf Privatgrundstücken

(1) **Stellplätze, deren Zufahrten, Garagenzufahrten sowie Zugänge**
Stellplätze im Sinne des § 2 Abs. 8 BauNVO, deren Zufahrten, Garagenzufahrten sowie Zugänge sind in ihrem Aufbau so auszubilden, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser möglichst ungenutzt in den Untergrund gelangen kann. Befestigungen, die die Wasserundurchlässigkeit wesentlich beeinträchtigen, sind nur zulässig, soweit deren Zweckbestimmung dieses erfordert. Die flächenmäßige Dimensionierung der Grundstückszufahrten ist möglichst gering zu halten und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
(2) **Begrünung**
An öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen angrenzende Seiten- oder Rückwände von Garagen sind mit geeigneten selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen.

§ 7 Standplätze für Abfallbehälter

Standplätze für Abfallbehälter bzw. Anstellstellen sind, soweit sie von öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen einsehbar sind, mit einem Sichtschutz in Form von Rankegerästen mit geeigneter Bepflanzung, Hecken oder Holzplanken auszuführen.

§ 8 Abweichungen

Von den vorstehenden Gestaltungsauflagen können gemäß § 73 Abs. 1 BauNVO Abweichungen im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird. Abweichungen, insbesondere von den §§ 5 bis 7, können im Einzelfall unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

STADT MENDEN SAUERLAND

Bebauungsplan Nr. 129/I
2. Änderung
mit Einarbeitung der 1. vereinfachten Änderung
bearbeitet durch

Nordb Post
Hartmut Weiters
Architekten BDA & Stadtplanner

Dortmund, den 25. Juni 2007